

Informationen zur Programm- und Systemakkreditierung

Georg Reschauer, Eva Pietsch

Sitzung des Verbandes der Privaten Hochschule e.V.,
Landesgruppe Baden-Württemberg,
Freiburg, 07.10.2019

AHPGS Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales



■ Profil

- Die Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) ist ein eingetragener, gemeinnütziger Verein, „**A**kkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich **H**eilpädagogik, **P**flege, **G**esundheit und **S**oziale Arbeit“.
- Die AHPGS akkreditiert hochschultypen- und fächerübergreifend mit einer besonderen Kompetenz in den Handlungsfeldern Gesundheit und Soziales.
- Die AHPGS unterstützt die Qualitätsentwicklung und -sicherung der Hochschulausbildung in den Bereichen Gesundheit und Soziales.

AHPGS Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales

- Leistungen
 - Durchführung von Programmakkreditierungen (Akkreditierung von Studiengängen) an Hochschulen in Deutschland.
 - Durchführung von Systemakkreditierungen (Akkreditierung des internen Qualitätssicherungssystems) an Hochschulen in Deutschland.
 - Durchführung von Programmakkreditierungen und Institutional Audits im europäischen und außereuropäischen Ausland nach den nationalen Kriterien oder den Kriterien der AHPGS.



BESCHLUSS DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS (BVerfG)

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

- Entscheidung:

Beschluss des Ersten Senats vom 17.02.2016 – 1BvL 8/10

- Ausgangslage:

Klage einer privaten Fachhochschule mit Sitz in NRW gegen die Versagung der Akkreditierung zweier Studiengänge auf der Grundlage des LHG NRW i.d.F. vom 31.10.2006.

Beklagte war eine Akkreditierungsagentur mit Sitz in NRW.

Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des VG Arnsberg vom 16.04.2010 (Normenkontrollverfahren).

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

■ Beschluss:

Regelungen im LHG NRW sind mit dem Grundgesetz (Art. 5 Abs. 3 S. 1 „Wissenschaftsfreiheit“) unvereinbar:

§ 7 Abs. 1 S. 1 und 2 LHG NRW (i.d.F. vom 31.10.2006)

„Die Studiengänge sind nach den geltenden Regelungen zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt den erfolgreichen Abschluss der Akkreditierung voraus; die aus dem Akkreditierungsverfahren resultierenden Auflagen sind umzusetzen.“

§ 72 Abs. 2 S.6 LHG NRW (i.d.F. vom 31.10.2006)

„Die Akkreditierungen nach den Sätzen 4 und 5 sowie nach Absatz 1 Nr. 3 erfolgen nach den geltenden Regelungen und durch Agenturen, die ihrerseits akkreditiert worden sind.“

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

- **Begründung/Abwägung:**
- „Eine externe Akkreditierungspflicht für Studiengänge an Hochschulen[stößt] nicht auf verfassungsrechtliche Bedenken.“ (Rn 63 1BvL 8/10)
- „... die knappe gesetzliche Nennung der Akkreditierung ... genügt nicht, um ein ... externes Qualitätssicherungssystem zu legitimieren.“ (Rn 69 1BvL 8/10)
- „Der Gesetzgeber ... muss insofern auch für die Qualitätssicherung ein Gesamtgefüge schaffen, im dem Entscheidungsbefugnisse und Mitwirkungsrechte, Einflussnahme, Information und Kontrolle so ausgestaltet sind, dass Gefahren für die Freiheit der Lehre vermieden werden. [Daher] ist eine angemessene Beteiligung der Wissenschaft insbesondere an der Festlegung der Bewertungskriterien unabdingbar.“ (Rn 60 1BvL 8/10)



STUDIENAKKREDITIERUNGS- STAATSVERTRAG (StAkrStV)

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

- „Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen vom 12.06.2017“
 - von KMK beschlossen 08.12.2016
 - von Ministerpräsidentenkonferenz beschlossen 01.06.2017
 - ratifiziert von den 16 Länderparlamenten
 - in Kraft getreten am 01.01.2018

- Ziel: Rechtssicherheit

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

- Eckpunkte:
 - Verfahren zur Qualitätssicherung von Studium und Lehre beziehen sich auf
 - das hochschulinterne Qualitätssicherungssystem (Systemakkreditierung),
 - die Qualitätssicherung einzelner Studiengänge (Programmakkreditierung) oder
 - andere, mit dem Akkreditierungsrat und dem jeweiligen Land abgestimmte Verfahren (Experimentierklausel)

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

- Zweistufiges Akkreditierungsverfahren:
 - 1. Schritt: „**Begutachtungsverfahren**“: Hochschule beauftragt eine Agentur, die auf der Basis eines Selbstberichts einschl. Anlagen eine Begutachtung durchführt und auf Grundlage eines Prüfberichtes und eines Gutachtens einen Akkreditierungsbericht erstellt.
 - 2. Schritt „**Verwaltungsverfahren**“: Einleitung der (Re-) Akkreditierung durch den Antrag der Hochschule beim Akkreditierungsrat. Die abschließende Entscheidung trifft der Akkreditierungsrat mittels eines (öffentlich-rechtlichen) Verwaltungsaktes.
- Statthaftes Rechtsmittel: Klage beim VG
(ohne Vorverfahren)

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

- Beteiligung externer unabhängiger sachverständiger Personen:
 - Zusammensetzung des Gutachtergremiums:
 - (zwei) Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft,
 - (eine Person als Vertretung) der Berufspraxis, und
 - (ein Person als Vertretung) der Studierenden
 - Berücksichtigung „Verbindlicher Leitfaden zur Benennung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für Gutachtergruppen gemäß Art 3 Abs. 3 StAkkStV“ (Entschließung der 24. Mitgliederversammlung der HRK am 24.04.2018)
 - Sicherstellung einer adäquaten, wissenschaftsgetriebenen Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

- Trennung von formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien als Maßstab zur Qualitätssicherung von BA und MA
 - Formale Kriterien werden in einem Prüfbericht festgestellt.
 - Fachlich-inhaltliche Kriterien werden im Gutachten festgestellt.
 - Prüfbericht und Gutachten werden nach einem „Raster“ abgefasst.
- Ermächtigung für Rechtsverordnungen der Länder zur Regelung des Näheren zu den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien und zum Verfahren

Stiftung Akkreditierungsrat

- **Rechtlicher Status:**
 - Die Stiftung Akkreditierungsrat ist eine gemeinsame Einrichtung der Länder.
 - Sie untersteht der Rechtsaufsicht des Landes NRW.
 - Sie ist eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW).
 - Sie ist eine Einrichtung der funktionalen (mittelbaren) Staatsverwaltung.
- **Rechtliche Grundlagen:**
 - StAKKrStV i.V.m. Landesverordnungen, ggf. MRVO
 - Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe / FAQs

Stiftung Akkreditierungsrat

- Organe:
 - Akkreditierungsrat (beschließt über alle Angelegenheiten, insbes. (Re-)Akkreditierungen)
 - Vorstand (führt die laufenden Geschäfte, führt die Beschlüsse des Akkreditierungsrates aus)
 - Stiftungsrat (überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit)
- Finanzierung:
 - Zuschüsse der Länder
 - Gebühreneinnahmen (Gebührenordnung vom 11.06.2018)

Stiftung Akkreditierungsrat

- Zusammensetzung des Akkreditierungsrates:
 - Acht Hochschulvertreterinnen und Hochschulvertreter
 - Ein/e Vertreter/in der HRK
 - Vier Vertreterinnen und Vertreter der Länder
 - Fünf Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis
 - Zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden
 - Zwei internationale Vertreterinnen und Vertreter
 - Ein/e Vertreter/in der Agenturen (mit beratender Stimme)
 - Ein/e Vertreter/in der privaten Hochschulen (als Gast)
 - Amtszeit: vier Jahre

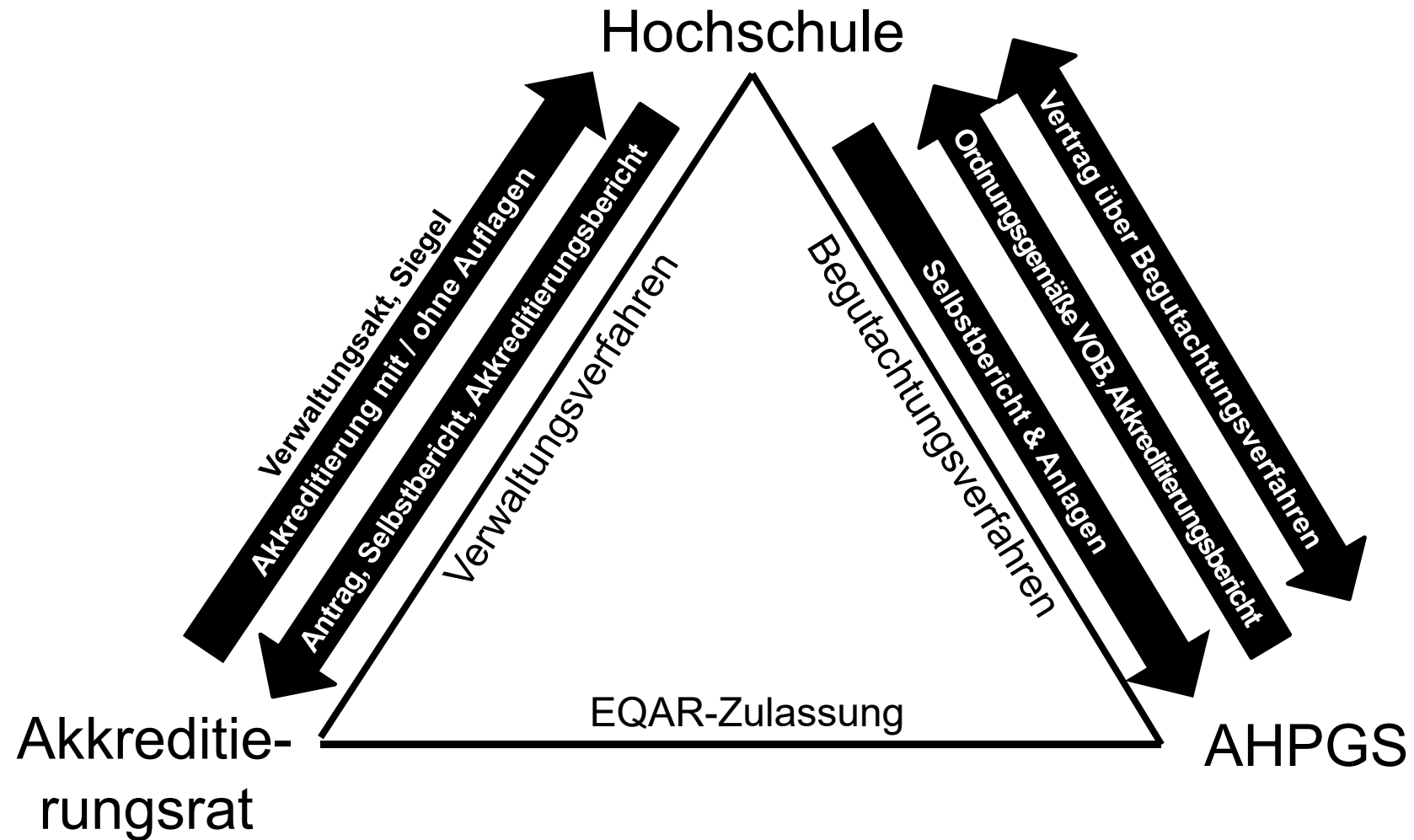


MUSTERRECHTSVERORDNUNG (MRVO)

Musterrechtsverordnung

- „Musterrechtsverordnung gemäß Art. 4 Abs. 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017)“
 - Grundlage für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen
 - 37 Paragraphen zuzüglich Begründungsteil
 - Die Musterrechtsverordnung geht von einer rückwirkenden Inkraftsetzung der Länderverordnungen zum 01.01.2018 aus.

Rechtsverhältnisse



Musterrechtsverordnung

- **Formale Kriterien (=> Prüfbericht)**
 - Studienstruktur, Studiendauer, Studiengangprofile, Zugangsvoraussetzungen, Übergänge, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen, Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem, Anerkennung und Anrechnung
 - (Nicht-)Erfüllung der formalen Kriterien prüft die Agentur und hält sie im Prüfbericht (Raster) fest
 - Unverzügliche Information der Hochschule über Nicht-Einhaltung von formalen Kriterien; Nach dem Raster ist bei Nichterfüllung eine „eingehende Beratung mit der Hochschule erforderlich“.

Musterrechtsverordnung

- **Fachlich-inhaltliche Kriterien (=> Gutachten)**
 - Qualifikationsziele, Abschlussniveau, schlüssiges Studiengangskonzept, fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs, Studienerfolg, Geschlechtergerechtigkeit, Nachteilsausgleich, Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen und mit Hochschulen
 - Besonderheiten: Joint-Degree-Programme, Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien
 - Kriterien für das QM (Systemakkreditierung)
 - Kooperationen (von Hochschulen/mit nichthochschulischen Einrichtungen)

Musterrechtsverordnung

- Verfahrensregeln „Begutachtungsverfahren“
 - Das Gutachtergremium erhält den Prüfbericht (Raster).
 - Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gibt das Gutachtergremium ein Gutachten (Raster) ab.
 - Es enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.
 - Im Rahmen der Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien findet eine Begehung statt.
 - Ggf. sind Dritte zu beteiligen (Verfahren für die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs).
 - Die Agentur erstellt einen Akkreditierungsbericht.

Systemakkreditierung – Ablauf

- Implementation eines Qualitätsmanagementsystem unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverstands. Mindestens ein Studiengang hat das System durchlaufen
- Einreichen des Selbstberichts (max. 50 Seiten)
- Erstellung eines Prüfberichtes durch die Agentur (Studiengang, der das System durchlaufen hat)
- In der Regel zwei Vor-Ort-Begutachtungen mit einer Gruppe von Gutachterinnen und Gutachtern bestehend aus
 - drei Hochschulvertreterinnen und -vertreter mit Erfahrung im Bereich Qualitätssicherung der Lehre
 - einer Vertretung aus der Berufspraxis
 - einer studentischen Vertretung
- Erstellen des Gutachtens (Raster max. 100 Seiten) und des Akkreditierungsberichts

Musterrechtsverordnung

- Verfahrensregeln „Verwaltungsverfahren“
 - Antrag der Hochschule beim Akkreditierungsrat auf (erstmalige) Akkreditierung: Antrag, Selbstbericht, Akkreditierungsbericht
 - Entscheidung durch Verwaltungsakt des Akkreditierungsrats:
 - Akkreditierung mit/ohne Auflagen → Siegel
 - Versagung der Akkreditierung
 - Frist für die Aufgabenerfüllung in der Regel zwölf Monate
 - Akkreditierungsfrist einheitlich acht Jahre
 - Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen
 - Veröffentlichung (Entscheidung und Akkreditierungsbericht)

Erlass von Verwaltungsakten VwVfG NRW

- § 20: Befangenheitsregeln
- § 24: Untersuchungsgrundsatz
- § 28: Anhörung
- §§ 35 ff: Regelungen zum Erlass von Verwaltungsakten
- § 36: Nebenbestimmungen (insbes. Auflagen)
- § 37 Abs. 6: Rechtsbehelfsbelehrung
- § 39: Begründung bei die Rechte eines Beteiligten einschränkenden Entscheidungen
- § 43: Wirksamkeit mit Bekanntgabe
- Bestandskraft (Ablauf der Klagefrist)
- §§ 48, 49: Aufhebung

Rechtsmittel

- **Verwaltungsrechtsweg**
 - Statthaft ist die Klage beim Verwaltungsgericht (VG) binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes.
 - Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Klägers.
 - Ein Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) wird wohl nicht durchgeführt.
- **Außergerichtliche Beschwerdemöglichkeiten**
 - Standard 2.7 der ESG beinhaltet ein obligatorisches Einspruchs- und Beschwerdeverfahren.



DANKE!